

Geschäftsverzeichnissnr. 6662
Entscheid Nr. 33/2019 vom 28. Februar 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.II.28 Absatz 2, D.II.36 § 2 Absatz 2 D.II.37 § 1 Absatz 6 und D.IV.11, enthalten in Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung », erhoben von Patrice d'Oultremont und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. Mai 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Mai 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.II.28 Absatz 2, D.II.36 § 2 Absatz 2, D.II.37 § 1 Absatz 6 und D.IV.11, enthalten in Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. November 2016): Patrice d'Oultremont, François Boitte und die VoG « Eoliennes à tout prix ? », unterstützt und vertreten durch RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Fédération de l'Énergie d'Origine Renouvelable et Alternative » (EDORA), unterstützt und vertreten durch RA P. Moërynck, in Brüssel zugelassen,
- der « Electrabel » AG, unterstützt und vertreten durch RA T. Vandenput, RÄin V. Eloy und RÄin G. Werquin, in Brüssel zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA Y. Peeters, in Brügge zugelassen,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA F. De Muynck, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin N. Van Damme, in Lüttich zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Dezember 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet, in Vertretung des gesetzlich verhinderten Richters J.-P. Moerman, und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 19. Dezember 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der Wallonischen Regierung auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 19. Dezember 2018 den Sitzungstermin auf den 16. Januar 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2019

- erschienen
- . RA J. Sambon, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Moërynck, für die VoG « Fédération de l’Energie d’Origine Renouvelable et Alternative » (EDORA) (intervenierende Partei),
- . RA T. Vandenput, für die « Electrabel » AG (intervenierende Partei),
- . RA J. Vanpraet, für die Flämische Regierung,
- . RA Y. Mossoux, in Brüssel zugelassen, *loco* RA F. De Muynck, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- . RÄin N. Van Damme, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter T. Giet und J. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Klagerücknahme bezüglich Artikel D.IV.11 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

B.1. Patrice d’Oultremont, François Boitte und die VoG « Éoliennes à tout prix ? » erklären, die Klage auf Nichtigerklärung, insofern sie sich auf Artikel D.IV.11 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bezieht, zurückzunehmen.

B.2. Nichts spricht in dieser Sache dagegen, dass der Gerichtshof diese Klagerücknahme bewilligt.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.3. Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung » (nachstehend: Dekret vom 20. Juli 2016) enthält das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung.

Nach Artikel D.II.18 Absatz 1 dieses Gesetzbuches, der den Titel II (« Sektorenpläne ») von Buch II (« Planung ») des Gesetzbuches einleitet, legt « der Sektorenplan [...] die Gestaltung des von ihm gedeckten Raumes fest ». Der Sektorenplan ist in Gebiete aufgeteilt (Artikel D.II.23 des Gesetzbuches).

B.4.1. Die Artikel D.II.28, D.II.36 und D.II.37 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung gehören zu Abschnitt 2 (« Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften ») von Kapitel II (« Inhalt ») des Titels II dieses Gesetzbuches.

B.4.2. Artikel D.II.28, mit dem Titel « Gewerbegebiete », bestimmt:

« Die Gewerbegebiete umfassen das gemischte Gewerbegebiet, das industrielle Gewerbegebiet, das spezifische Gewerbegebiet, das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter und das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten.

Jede Aktivität, die zur Förderung der Kreislaufwirtschaft innerhalb des Gebiets beiträgt, wird dort genehmigt. Ein Gewerbegebiet kann ebenfalls eine oder mehrere Windkraftanlagen umfassen, insofern sie die Entwicklung des bestehenden Gebiets nicht beeinträchtigen.

[...] ».

B.4.3. Artikel D.II.36, mit dem Titel « Agrargebiet », bestimmt:

« § 1. Das Agrargebiet ist zur Aufnahme von landwirtschaftlichen Aktivitäten bestimmt, d.h. Aktivitäten der Produktion, der Zucht oder des Anbaus von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich der Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung einer Agrarfläche in einem Zustand, der sie für das Weiden oder

die Kultur geeignet macht, ohne das vorbereitende Aktionen, die über die übliche landwirtschaftliche Praxis und den Einsatz von gewöhnlichen Landwirtschaftsmaschinen hinausgehen, notwendig sind. Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft sowie zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts bei.

In einem solchen Gebiet sind nur die für den Landwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Bauten und Einrichtungen und die Wohnungen der Bewirtschafter, deren Beruf die Landwirtschaft ist, zulässig.

Dort können auch Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität der Landwirte zugelassen werden.

§ 2. Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen, werden in dem Agrargebiet zugelassen, insofern sie der eigentlichen Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise schaden.

In einem Agrargebiet dürfen sich zudem eine oder mehrere Windkraftanlagen befinden, unter der Voraussetzung, dass

1° sie sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen oder eines Gewerbegebiets, unter Einhaltung der von der Regierung festgelegten Bedingungen, befinden;

2° sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.

[...] ».

B.4.4. Artikel D.II.37, mit dem Titel « Forstgebiet », bestimmt:

« § 1. Das Forstgebiet ist für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts bestimmt.

Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft bei.

Der Anbau von Weihnachtsbäumen wird dort unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen zugelassen.

In einem solchen Gebiet sind nur die für die Forstbewirtschaftung, die erste Holzverarbeitung und die Überwachung der Wälder unerlässlichen Bauten zulässig.

Die Erzeugung und Verwertung von Strom oder Hitze ab der Biomasse, die hauptsächlich aus Rückständen eines Forstbetriebs und der ersten Holzverarbeitung erzeugt wird, werden als Nebentätigkeit der Forsttätigkeit zugelassen.

In einem Forstgebiet dürfen sich zudem eine oder mehrere Windkraftanlagen befinden, unter der Voraussetzung, dass:

1° sie sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen unter Einhaltung der von der Regierung festgelegten Bedingungen befinden;

2° sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.
[...] ».

B.5. Die vorerwähnten Bestimmungen sind ebenso wie alle anderen Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung am 1. Juni 2017 in Kraft getreten (Artikel 34 Nr.1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet).

B.6. Artikel D.II.63 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bestimmt:

« In den am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Sektorenplänen finden folgende Maßnahmen Anwendung:

[...]

7° auf das Gebiet für handwerkliche oder kleine und mittlere Betriebe, das Erweiterungsgebiet für handwerkliche oder kleine und mittlere Betriebe, das Forschungsindustriegerbiet, das Dienstleistungsgebiet und das Dienstleistungserweiterungsgebiet, die in den Artikeln D.II.28 und [...] erwähnten Vorschriften;

8° auf das Industriegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und [...] erwähnten Vorschriften;

9° auf das mit dem Überdruck ' AE ' versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und [...] erwähnten Vorschriften;

10° auf das mit dem Überdruck "GD" versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und [...] erwähnten Vorschriften;

11° auf das mit dem Überdruck ' RM ' versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und [...] erwähnten Vorschriften;

12° auf das Industrieerweiterungsgebiet und das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit industriellem Charakter, die in den Artikeln D.II.28 und [...];

13° auf das Abbaugebiet, die in den Artikeln D.II.28 und [...] erwähnten Vorschriften;

14° auf das Abbauerweiterungsgebiet, die in den Artikeln D.II.28 und [...] erwähnten Vorschriften;

15° auf das ländliche Gebiet und das Agrargebiet, die in Artikel D.II.36 erwähnte Vorschrift;

16° auf das Forstgebiet, die in Artikel D.II.37 erwähnte Vorschrift;
[...] ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

Was das Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen betrifft

B.7.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.7.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.8. Laut dem Auszug aus ihrer Satzung, der in den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts* vom 20. Juni 2008 veröffentlicht wurde, hat die VoG « Éoliennes à tout prix ? » « die Verteidigung, die Erhaltung und die Verbesserung der Umwelt und der Landschaftsqualität in den verschiedenen Gebieten der Stadt Leuze-en-Hainaut mit allen geeigneten Mitteln » zum Zweck.

B.9. Im zweiten Satz von Artikel D.II.28 Absatz 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ist präzisiert, dass Windkraftanlagen in jedem durch einen Sektorenplan abgegrenzten Gewerbegebiet errichtet werden können, sofern diese Turbinen « die Entwicklung des [...] Gebiets nicht beeinträchtigen ».

In Artikel D.II.37 Absatz 6 desselben Gesetzbuches ist präzisiert, dass Windkraftanlagen in jedem durch einen Sektorenplan abgegrenzten Forstgebiet errichtet werden dürfen, unter der Voraussetzung, dass diese Turbinen « sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen [...] befinden » und dass sie « die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen ». Artikel D.II.36 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bestimmt, dass Windkraftanlagen unter den gleichen Bedingungen ebenfalls in einem Agrargebiet zulässig sind, mit dem Unterschied, dass diese Turbinen sich dort auch in der Nähe eines Gewerbegebiets befinden dürfen.

B.10. Die Installation einer Windkraftanlage kann die Landschaftsqualität beeinträchtigen, deren Verteidigung, Erhaltung und Verbesserung sich die klagende Vereinigung zum Ziel setzt.

Aus den Entscheiden des Staatsrats, auf die diese Vereinigung verweist, geht hervor, dass das Gebiet der Gemeinde Leuze-en-Hainaut für die Installation von Windkraftanlagen in Betracht kommt (Staatsrat, 16. April 2014, Nr. 227.137; 25. Januar 2017, Nr. 237.159). Aus einem Auszug des Sektorenplans Tournai-Leuze-Péruwelz, der von der Wallonischen Regierung vorgelegt wurde, geht hervor, dass in diesem Gebiet Gewerbegebiete, Forstgebiete sowie Agrargebiete vorhanden sind.

Es zeigt sich außerdem nicht, dass die klagende Vereinigung ihren Zweck nicht mehr tatsächlich anstrebt. Insbesondere hat sie beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Februar 2014 « zur Festlegung sektorbezogener Voraussetzungen für Windparks mit einer Gesamtleistung von mindestens 0,5 MW und zur Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten » erhoben (Staatsrat, 2. Juni 2015, Nr. 231.425; 16. November 2017, Nr. 239.886).

B.11. Der Umstand, dass die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen und der Bedingungen für die Installation von Windkraftanlagen, die in ihnen aufgeführt sind, bewirken würde, dass die Bedingungen gelockert würden, die erfüllt werden müssen, um die

für die Installation dieser Turbinen notwendige Genehmigung zu erhalten, ändert nichts an dem Umstand, dass die angefochtenen Bestimmungen den von der klagenden Vereinigung verfolgten Zweck unmittelbar und ungünstig beeinflussen können.

B.12. Diese weist das erforderliche Interesse nach.

Da eine der klagenden Parteien ein Interesse nachweist, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, ist es nicht notwendig zu prüfen, ob dies auch für die anderen klagenden Parteien gilt.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.13. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 2 bis 10 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (nachstehend: Richtlinie 2001/42/EG). Die klagenden Parteien führen insbesondere an, dass die angefochtenen Bestimmungen die zulässigen Zweckbestimmungen in Gewerbegebieten, im Agrargebiet und im Forstgebiet ändern, ohne dass diese Änderungen Gegenstand einer Prüfung der Umweltauswirkungen im Sinne dieser Richtlinie gewesen seien. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie verstoßen und würden zu einem Behandlungsunterschied führen, der im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung stehen würde, weil diese Zweckbestimmungen festgelegt worden seien, ohne dass ein Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen, das ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung einschließt, durchgeführt worden sei.

B.14. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und die Flämische Regierung führen an, dass der Gerichtshof nicht zuständig sei, um über das Verfahren der Annahme des Dekrets vom 20. Juli 2016 zu befinden. Sie stellen nämlich in Anbetracht des Klagegrunds fest, dass die Klage nicht gegen den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen gerichtet ist, sondern gegen den Umstand, dass dem Dekret vom 20. Juli 2016 keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Befragung der Öffentlichkeit vorangegangen sind.

B.15.1. Aufgrund von Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof befugt, im Wege eines Entscheids über Nichtigkeitsklagen zu befinden, bei denen die Übereinstimmung von Gesetzesnormen mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen sowie ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung sowie mit Artikel 143 § 1 der Verfassung in Frage gestellt werden.

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof insbesondere befugt ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber die Garantien missachtet hat, die sowohl in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezüglich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung als auch in deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4, in dem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt anerkannt wird, enthalten sind. Der Gerichtshof ist ebenfalls befugt, bei seiner Kontrolle der Gesetzesnormen anhand der vorerwähnten Referenznormen zu prüfen, ob die seiner Prüfung unterbreiteten Bestimmungen mit den Normen des internationalen Rechts und mit den Normen des Rechts der Europäischen Union vereinbar sind, die für Belgien verbindlich sind und deren Verletzung im Zusammenhang mit den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen angeführt wird, wie in dieser Sache die Richtlinie 2001/42/EG.

B.15.2. Aufgrund von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof werden « die Konzertierung, die Einbeziehung, die Auskunftserteilung, Stellungnahmen, gleich lautende Stellungnahmen, Vereinbarungen, gemeinsame Vereinbarungen und Vorschläge, die im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, mit Ausnahme der in Artikel 92*bis* des besagten Gesetzes vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommen, sowie im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen oder auch in jeglichem anderen in Ausführung der Artikel 39, 127 § 1, 128 § 1, 129 § 1, 130 § 1, 135, 136, 137, 140, 166, 175, 176 und 177 der Verfassung ergangenen Gesetz vorgesehen sind » mit Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 desselben Sondergesetzes gleichgestellt.

B.16.1. Gemäß den vorerwähnten Bestimmungen ist der Gerichtshof befugt, die Vereinbarkeit des Inhalts einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der

Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der im Klagegrund genannten Richtlinie, zu prüfen.

Mit Ausnahme der vorerwähnten Mechanismen des auf Zusammenarbeit beruhenden Föderalismus im Sinne des vorerwähnten Artikels 30*bis* ist der Gerichtshof nicht befugt, die Vorgehensweise oder die Modalitäten des Zustandekommens eines Dekrets zu prüfen. Daher hat der Gerichtshof sich für unzuständig erklärt, das Fehlen einer Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates (Entscheidung Nr. 73/95 vom 9. November 1995, Nr. 97/99 vom 15. September 1999, Nr. 153/2015 vom 29. Oktober 2015 und Nr. 58/2016 vom 28. April 2016), das Fehlen einer Befragung des Geschäftsführenden Ausschusses der sozialen Sicherheit (Entscheidung Nr. 97/99), das Fehlen einer vorherigen gewerkschaftlichen Konzertierung (Entscheidung Nr. 45/92 vom 18. Juni 1992 und Nr. 64/2009 vom 2. April 2009) oder aber den Umstand, dass ein Gesetz während des Zeitraums der Erledigung der laufenden Angelegenheiten angenommen wurde (Entscheidung Nr. 70/2013 vom 22. Mai 2013), zu prüfen.

B.16.2. Folglich ist der Gerichtshof, wie er in den Entscheidungen Nrn. 144/2012 vom 22. November 2012, 29/2014 vom 13. Februar 2014 und 82/2017 vom 22. Juni 2017 in Erinnerung gerufen hat, nicht befugt, eine erschöpfende materielle und formelle Prüfung der Handlungen durchzuführen, die der Sanktionierung oder der Annahme einer Gesetzgebungsnorm vorangegangen sind, selbst hinsichtlich der Regeln des europäischen Rechts, die in den Richtlinien 2011/92/EU, 92/43/EWG und 2009/147/EG enthalten sind. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Richtlinie 2001/42/EG.

B.16.3. Obwohl der Gerichtshof es in den vorerwähnten Entscheidungen Nr. 144/2012 vom 22. November 2012 und Nr. 29/2014 vom 13. Februar 2014 bezüglich der gesetzlichen Bestätigung von Genehmigungen angenommen hat, das parlamentarische Verfahren zur Annahme von Gesetzesbestimmungen zur Bestätigung dieser Genehmigungen zu kontrollieren, hat er dies innerhalb der von ihm präzisierten Grenzen nur getan, um den Anwendungsbereich der erwähnten Erfordernisse des Rechts der Europäischen Union zu bestimmen, und insbesondere zu bestimmen, ob das angefochtene Gesetz als ein « besonderer einzelstaatlicher Gesetzgebungsakt » im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU (der seither durch die Richtlinie 2014/52/EU aufgehoben wurde) betrachtet werden kann, der von den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen befreit ist:

« Auch wenn der Gerichtshof grundsätzlich nicht befugt ist, und sei es nur durch seine Kontrolle der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, das parlamentarische Verfahren zu prüfen, nach dessen Abschluss ein Gesetzgebungsakt ergangen ist, muss festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall die Befugnis, ‘ sowohl den Inhalt des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch das gesamte Gesetzgebungsverfahren, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die parlamentarischen Debatten [zu] berücksichtigen ’ (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, Randnr. 41), sich aus der Notwendigkeit ergibt, den Anwendungsbereich der in B.9.1 und B.9.2 erwähnten Erfordernisse des Rechtes der Europäischen Union zu bestimmen.

Diese Kontrolle kann also weder einer materiellrechtlichen Kontrolle, noch einer verfahrensrechtlichen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen gleichgestellt werden, sondern stellt eine durch das Recht der Europäischen Union vorgeschriebene vorherige Prüfung der Einstufung des angefochtenen Gesetzgebungsaktes dar » (Entscheid Nr. 144/2012, B.13; siehe ebenfalls Entscheid Nr. 29/2014, B.9).

B.17. Aus dem Wortlaut der Klageschrift geht hervor, dass der Klagegrund gegen die nicht erfolgte Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung und gegen das Fehlen eines Verfahrens, das die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht, die vor der Annahme der angefochtenen Bestimmungen hätten erfolgen müssen, gerichtet sind.

Zwar kann diese Kritik den Eindruck erwecken, als sei sie nicht gegen den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen gerichtet, sie hat aber dennoch eine wesentliche Tragweite, weil sie es erfordert, die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen zu bestimmen und insbesondere angesichts ihrer Folgen zu bestimmen, ob die angefochtenen Bestimmungen möglicherweise in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Richtlinie fallen.

B.18. Die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichtshofs deckt sich daher mit der Prüfung der Sache selbst.

In Bezug auf die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen

B.19. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen einen Plan oder ein Programm im Sinne der vorerwähnten Richtlinie 2001/42/EG darstellen. Nach Artikel 2 Buchstabe a) dieser Richtlinie sind unter « Plänen und Programmen » zu verstehen:

« Pläne und Programme ’ Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und

- die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen; ».

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie bestimmt:

« Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird ».

B.20.1. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat den Anwendungsbereich der erwähnten Richtlinie mehrmals präzisiert.

B.20.2. In Beantwortung von Vorabentscheidungsfragen, die vom Staatsrat im Rahmen einer Klage auf Nichtigklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Februar 2007 zur Abänderung des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet, was die nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft betrifft, gestellt wurden, hat der Gerichtshof der Europäischen Union durch sein Urteil vom 17. Juni 2010 (C-105/09 und C-110/09, *Terre wallonne und Inter-Environnement Wallonie*) geurteilt:

« Ein nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen erlassenes Aktionsprogramm gehört grundsätzlich zu den Plänen oder Programmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, wenn es einen „Plan“ oder ein „Programm“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie darstellt und Maßnahmen enthält, von deren Einhaltung die Erteilung der Genehmigung abhängt, die für die Verwirklichung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung aufgeführten Projekte gewährt werden kann ».

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist aus den folgenden Gründen zu diesem Schluss gelangt:

« 34. Um zu ermitteln, ob nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/676 ausgearbeitete Aktionsprogramme (im Folgenden: Aktionsprogramme) unter Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 fallen, ist erstens zu prüfen, ob diese Aktionsprogramme ‘ Pläne und Programme ’ im Sinne von Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie sind, und zweitens, ob sie die in deren Art. 3 Abs. 2 Buchst. a festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Zur Anwendung von Art. 2 der Richtlinie 2001/42

35. Zunächst ist festzustellen, dass die Aktionsprogramme zum einen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet werden oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und zum anderen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

36. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 91/676 die Aufstellung solcher Aktionsprogramme in allen ‘ gefährdeten Gebieten ’ verlangt, die von den Mitgliedstaaten nach deren Bestimmungen als solche ausgewiesen werden, und dass diese Programme die Maßnahmen und Aktionen der in Art. 5 der Richtlinie aufgezählten Art zur Bekämpfung der Verunreinigung durch Nitrat umfassen, deren Umsetzung und Überwachung Sache der Mitgliedstaaten ist. Die zuständigen Behörden müssen ferner die Wirksamkeit der Maßnahmen und Aktionen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls die Aktionsprogramme ändern.

37. Im Übrigen wird diese Feststellung, wie die Generalanwältin in den Nrn. 25 bis 28 ihrer Schlussanträge hervorgehoben hat, durch den zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/35 sowie deren Art. 2 Abs. 5 und Anhang I bestätigt.

38. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2003/35 die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme vorsieht, um die Rechtsvorschriften der Union dem Übereinkommen von Aarhus anzupassen.

39. Aus dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/35 ergibt sich, dass einige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bereits Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen enthielten, die mit dem Übereinkommen von Aarhus in Einklang standen. Folglich schließt Art. 2 Abs. 5 dieser Richtlinie die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten ‘ Pläne und Programme ’ von seinem Geltungsbereich aus, für die solche Bestimmungen aufgrund der Richtlinie 2001/42 eingeführt worden waren. Zu diesen Plänen und Programmen gehören die Aktionsprogramme nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/676.

40. Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2003/35 wurde zwar im Rahmen der Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme erlassen. Es wäre jedoch widersprüchlich, die Eröffnung des Geltungsbereichs von Art. 2 der Richtlinie 2001/42 für die Aktionsprogramme nur dann zu

bejahen, wenn diese sich auf Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit beim Erlass eines Plans oder Programms beziehen, dieselben Aktionsprogramme aber nicht mehr in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen zu lassen, wenn sie die Prüfung von Umweltauswirkungen betreffen.

41. Schließlich ist klarzustellen, dass zwar nicht jede gesetzgeberische Maßnahme zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen einen ‘ Plan ’ oder ein ‘ Programm ’ im Sinne der Richtlinie 2001/42 darstellt, dass aber allein der Umstand, dass eine solche Maßnahme in einem Gesetzgebungsverfahren ergeht, sie nicht dem Geltungsbereich dieser Richtlinie entzieht, wenn sie die in Randnr. 36 des vorliegenden Urteils genannten Merkmale aufweist.

42. Nach alledem stellen die Aktionsprogramme sowohl nach den Merkmalen, die sie aufweisen, als auch nach der Intention des Unionsgesetzgebers ‘ Pläne ’ und ‘ Programme ’ im Sinne der Richtlinie 2001/42 dar ».

B.20.3. In Beantwortung von Vorabentscheidungsfragen, die vom Gerichtshof im Rahmen einer Klage auf Nichtigerklärung einiger Bestimmungen der Ordonnanz vom 14. Mai 2009 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 13. Mai 2004 zur Ratifizierung des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches » gestellt wurden, hat der Gerichtshof der Europäischen Union durch sein Urteil vom 22. März 2012 (C-567/10, *Inter-Environnement Bruxelles ASBL u. a.*) entschieden:

« 28. Es ist davon auszugehen, dass einer Auslegung, die dazu führen würde, dass alle Pläne und Programme, insbesondere jene zur Flächennutzung, deren Erstellung in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen durch Rechtsnormen geregelt wird, nur deshalb vom Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42 ausgenommen wären, weil ihre Erstellung nicht unter allen Umständen verpflichtend ist, nicht gefolgt werden kann.

29. Die von den erwähnten Regierungen vertretene Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 hätte nämlich zur Folge, dass der Umfang der mit dieser Richtlinie eingeführten Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen zur Raumordnung der Mitgliedstaaten erheblich beschränkt würde.

30. Folglich würde eine solche Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dadurch, dass sie deren Geltungsbereich spürbar einschränken würde, dieser Richtlinie in Anbetracht ihres Ziels, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, teilweise die praktische Wirksamkeit nehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. September 2011, *Valčiukienė u. a.*, C-295/10, *Slg.* 2011, I-8819, Randnr. 42). Diese Auslegung liefe somit dem Zweck der Richtlinie zuwider, der darin besteht, ein Prüfverfahren für Rechtsakte zu schaffen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, die Kriterien und Modalitäten der Bodennutzung festlegen und normalerweise eine Vielzahl von Projekten betreffen, bei deren Durchführung die in diesen Rechtsakten vorgesehenen Regeln und Verfahren einzuhalten sind.

31. Daher sind im Sinne und zur Anwendung der Richtlinie 2001/42 als Pläne und Programme, die ‘ erstellt werden müssen ’ und deren Umweltauswirkungen somit unter den in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen einer Prüfung zu unterziehen sind, jene Pläne und Programme anzusehen, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen.

32. Demnach ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass der in Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 enthaltene Begriff der Pläne und Programme, ‘ die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen ’, dahin auszulegen ist, dass er sich auch auf besondere Flächennutzungspläne wie den in der im Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Regelung vorgesehenen bezieht ».

B.20.4. In Beantwortung von Vorabentscheidungsfragen, die von dem *Symvoulio tis Epikrateias* gestellt wurden, hat der Gerichtshof der Europäischen Union durch sein Urteil vom 11. September 2012 (C-43/10, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitolokarnanias u. a.*) geurteilt:

« 93. Zur Feststellung, ob ein Vorhaben in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42 fällt, ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben ein Plan oder Programm im Sinne von Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie ist.

94. Nach Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 werden als ‘ Pläne und Programme ’ im Sinne dieser Bestimmung nur Pläne und Programme angesehen, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

95. Es ist aber nicht ersichtlich, dass dieses Vorhaben ein Rechtsakt ist, der die Kriterien und Modalitäten der Nutzung des Gebiets festlegt und Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, denen die Durchführung eines oder mehrerer Vorhaben unterliegt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, Randnr. 30).

96. Folglich ist auf die siebte Frage zu antworten, dass ein Vorhaben zur teilweisen Umleitung eines Flusses wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht als ein Plan oder ein Programm anzusehen ist, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42 fallen ».

B.20.5. In Beantwortung von Vorabentscheidungsfragen, die von dem *Symvoulio tis Epikrateias* im Rahmen einer Klage auf Nichtigkeitklärung des Präsidialdekrets 187/2011 vom 14. Juni 2011 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Berges Hymettos und der städtischen Parkanlagen Goudi-Ilission gestellt wurden, hat der Gerichtshof der Europäischen Union durch sein Urteil vom 10. September 2015 (C-473/14, *Dimos Kropias Attikis*) geurteilt:

« 42. Mit seinen ersten beiden Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen sind, dass beim Erlass eines Rechtsakts, der einen unter die Richtlinie 2001/42 fallenden Plan oder ein hierunter fallendes Programm zur Raumordnung und Bodennutzung enthält, mit denen ein bestehender Plan oder ein bestehendes Programm geändert wird, die Verpflichtung zur Vornahme einer Umweltprüfung nach Art. 3 dieser Richtlinie deshalb entfallen kann, weil durch diesen Rechtsakt ein Bauleitplan konkretisiert und umgesetzt werden soll, der durch einen höherrangigen Rechtsakt aufgestellt wurde, der selbst keiner solchen Umweltprüfung unterzogen wurde.

43. Insoweit geht aus Rn. 42 des Urteils *Inter-Environnement Bruxelles u. a.* (C-567/10, EU:C:2012:159) hervor, dass die Ziele der Richtlinie 2001/42 und das Erfordernis, deren praktische Wirksamkeit zu wahren, grundsätzlich nicht der Annahme entgegenstehen, dass ein Rechtsakt, durch den ein Plan oder ein Programm, der bzw. das unter diese Richtlinie fällt, ganz oder teilweise aufgehoben wird, vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen ist, wenn der aufgehobene Rechtsakt Teil einer Hierarchie von Raumordnungsrechtsakten ist, sofern diese Rechtsakte hinreichend genaue Bodennutzungsregeln vorsehen, selbst Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung waren und davon ausgegangen werden darf, dass die Interessen, die die Richtlinie 2001/42 schützen soll, in diesem Rahmen hinreichend berücksichtigt worden sind.

44. Anders als Aufhebungsakte bezieht jedoch die Richtlinie 2001/42 insbesondere in ihrem Art. 2 Buchst. a Rechtsakte zur Änderung von Plänen und Programmen - wie das streitige Dekret - ausdrücklich in ihren Geltungsbereich ein, wie der Gerichtshof im Übrigen in Rn. 36 des Urteils *Inter-Environnement Bruxelles u. a.* (C-567/10, EU:C:2012:159) ausgeführt hat.

45. Da es sich im Ausgangsverfahren um einen Rechtsakt zur Änderung von Plänen und Programmen handelt, der ausdrücklich in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42 einbezogen ist, kann somit nicht geltend gemacht werden, dass dieser Rechtsakt angesichts der Ziele dieser Richtlinie und des Erfordernisses, deren praktische Wirksamkeit zu wahren, nichtsdestoweniger von ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen sein könne.

46. Außerdem steht fest, dass die in dem streitigen Dekret enthaltenen Pläne und Programme grundsätzlich unter Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 fallen, da sie im Wesentlichen die Raumordnung und die Bodennutzung betreffen.

47. Ferner ergibt sich aus einer Betrachtung dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42, dass diese dahin auszulegen ist, dass die Verpflichtung, einen bestimmten Plan oder ein bestimmtes Projekt einer Umweltprüfung zu unterziehen, voraussetzt, dass der Plan oder das Projekt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werde oder, anders ausgedrückt, das Gebiet erheblich beeinträchtigen könne. Die Prüfung dieser Voraussetzung beschränkt sich zwangsläufig auf die Frage, ob anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann, dass der Plan oder das Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt (vgl. entsprechend Urteil *Sylogos Ellinon Poleodomon kai chorotakton*, C-177/11, EU:C:2012:378).

48. Jedenfalls betrifft die Beschränkung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2001/42, auf die sich der Gerichtshof in Rn. 42 des Urteils *Inter-Environnement Bruxelles u. a.* (C-567/10,

EU:C:2012:159) bezieht, eine Situation, die sich von der des Ausgangsverfahrens grundlegend unterscheidet.

49. Diese Beschränkung betraf nämlich Aufhebungsakte und kann nicht auf Rechtsakte zur Änderung von Plänen und Programmen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ausgedehnt werden.

50. In Anbetracht des Ziels der Richtlinie 2001/42, das darin besteht, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, sind die Bestimmungen, die den Geltungsbereich dieser Richtlinie abgrenzen, und insbesondere jene, die die Definitionen der von ihr erfassten Rechtsakte aufführen, jedoch weit auszulegen (Urteil *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 37). Jede Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf diese Bestimmungen ist folglich eng auszulegen.

51. Im Übrigen bringen Rechtsakte zur Änderung von Plänen und Programmen zwangsläufig eine Änderung des rechtlichen Bezugsrahmens mit sich und könnten mithin gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, die noch nicht Gegenstand einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 waren (vgl. in diesem Sinne Urteil *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 39).

52. Der bloße Umstand, dass die Änderungen durch das streitige Dekret einen Bauleitplan konkretisieren und umsetzen sollen, der in der Normenhierarchie höher steht, kann es nicht rechtfertigen, dass beim Erlass solcher Rechtsakte keine solche Prüfung vorgenommen wird.

53. Eine solche Auslegung wäre nämlich nicht mit den Zielen der Richtlinie 2001/42 vereinbar und würde deren praktische Wirksamkeit beeinträchtigen, da sie bedeuten würde, dass eine potenziell umfassende Kategorie von Rechtsakten zur Änderung von Plänen und Programmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, grundsätzlich vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist, obwohl diese von Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a ausdrücklich erfasst werden.

54. Dies gilt umso mehr für einen Rechtsakt wie das streitige Dekret, bei dem feststeht, dass dadurch wesentliche Änderungen vorgenommen wurden und dass der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Bauleitplan für den Großraum Athen, selbst wenn davon ausgegangen werden könnte, dass darin die Bodennutzung hinreichend konkret geregelt ist, jedenfalls nicht selbst einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 unterzogen wurde.

55. Der sachliche Grund für die Beschränkung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2001/42, auf die sich der Gerichtshof in Rn. 42 des Urteils *Inter-Environnement Bruxelles u. a.* (C-567/10, EU:C:2012:159) bezieht, besteht jedoch darin, zu verhindern, dass ein und derselbe Plan mehreren Umweltprüfungen auf sämtliche Anforderungen dieser Richtlinie unterzogen wird.

56. Der Umstand, dass diese Richtlinie beim Erlass dieses Bauleitplans noch nicht in Kraft war, ist insoweit unerheblich, da die Richtlinie ohne Ausnahme für jeden Änderungsakt gilt, bei dessen Erlass sie in Kraft war.

57. Im Übrigen kommt im Ausgangsverfahren noch dem Umstand größere Bedeutung zu, dass der durch das streitige Dekret konkret zu ändernde Plan, nämlich der durch das Präsidialdekret vom 31. August 1978 aufgestellte, offensichtlich keiner Umweltprüfung unterzogen wurde, die der durch die Richtlinie 2001/42 verlangten entspräche.

58. Schließlich ist, selbst wenn man unterstellt, dass die durch das streitige Dekret geänderten Pläne und Programme bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337 oder nach einer ‘ anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ’ im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42 unterzogen wurden, was aus den dem Gerichtshof vorgelegten Akten nicht hervorgeht, es jedenfalls Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Prüfung als Ausdruck eines koordinierten oder gemeinsamen Verfahrens im Sinne von Art. 11 Abs. 2 dieser Richtlinie aufgefasst werden kann und ob dieses bereits alle Anforderungen der Richtlinie 2001/42 erfasst, in welchem Fall keine Verpflichtung mehr bestünde, eine weitere Prüfung im Sinne dieser Richtlinie vorzunehmen (Urteil *Valčiukienė u. a.*, C-295/10, EU:C:2011:608, Rn. 62).

59. Nach alledem ist auf die ersten beiden Fragen zu antworten, dass Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen sind, dass beim Erlass eines Rechtsakts, der einen unter die Richtlinie 2001/42 fallenden Plan oder ein hierunter fallendes Programm zur Raumordnung und Bodennutzung enthält, mit dem ein bestehender Plan oder ein bestehendes Programm geändert wird, die Verpflichtung zur Vornahme einer Umweltprüfung nach dieser Richtlinie nicht deshalb entfallen kann, weil durch diesen Rechtsakt ein Bauleitplan konkretisiert und umgesetzt werden soll, der durch einen höherrangigen Rechtsakt aufgestellt wurde, der selbst keiner solchen Umweltprüfung unterzogen wurde ».

B.20.6. In Beantwortung von Vorabentscheidungsfragen, die vom Staatsrat im Rahmen einer Klage auf Nichtigkeitserklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Februar 2014 « zur Festlegung sektorbezogener Voraussetzungen für Windparks mit einer Gesamtleistung von mindestens 0,5 MW und zur Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten » gestellt wurden, hat der Gerichtshof der Europäischen Union durch sein Urteil vom 27. Oktober 2016 (C-290/15, *D'Oultremont u. a.*) geurteilt:

« 24. Am 21. Februar 2013 erließ die Wallonische Regierung einen - sodann im Juli 2013 geänderten - ‘ Referenzrahmen ’, der Empfehlungen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Region Wallonien enthält. Diesem Text war eine Karte beigegeben, die die Planung zur Umsetzung des Windkraftprogramms in der Region Wallonien ‘ bis zum Jahr 2020 ’ in einen Rahmen stellen sollte und den Namen ‘ Referenzkarte ’ trug. Diese Karte war Gegenstand eines Berichts über die Umweltauswirkungen.

25. In allen Gemeinden Walloniens fand vom 16. September bis zum 30. Oktober 2013 eine öffentliche Befragung statt. Unter den der Öffentlichkeit bei dieser Befragung zur Verfügung gestellten Unterlagen befanden sich u. a. die in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils genannten Dokumente, nämlich der Referenzrahmen, die Referenzkarte und der Bericht über die Umweltauswirkungen.

26. Weder der Referenzrahmen noch die Referenzkarte wurden jedoch endgültig beschlossen.

27. In der Zwischenzeit verabschiedete die Wallonische Regierung den Erlass vom 13. Februar 2014.

[...]

31. Eine besondere Schwierigkeit liegt nach Ansicht dieses Gerichts darin, dass die Bestimmungen dieses Erlasses von dem Referenzrahmen und der Karte der Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen, die oben in Rn. 24 erwähnt worden sind, getrennt seien. Das nehme diesen Bestimmungen zumindest teilweise den programmatischen Gehalt, um die Erzeugung von Windenergie zu regulieren.

32. So definiere der Erlass vom 13. Februar 2014 keinen ‘ vollständigen Rahmen ’, d. h. keine Gesamtheit von koordinierten Maßnahmen zur Regelung des Betriebs von Windparks im Hinblick auf den Schutz der Umwelt. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Berücksichtigung der Bestimmungen des Erlasses, insbesondere der Bestimmungen über den Lärm und die Auswirkungen der durch den Betrieb von Windkraftanlagen verursachten stroboskopischen Schatten, bei der Erteilung der Genehmigungen notwendigerweise zur Folge habe, dass der Standort zu errichtender Windkraftanlagen gegenüber Wohngebäuden festgelegt werde.

[...]

37. Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen sind, dass ein Regelungserlass wie der im Ausgangsverfahren fragliche, der verschiedene Bestimmungen über die Errichtung von Windkraftanlagen enthält, die im Rahmen der Erteilung von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen einzuhalten sind, unter den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ im Sinne dieser Richtlinie fällt.

38. Insoweit geht zunächst aus dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/42 hervor, dass die Umweltprüfung ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme ist.

39. Wie die Generalanwältin in Nr. 34 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, muss zudem die Abgrenzung des Begriffs ‘ Pläne und Programme ’ gegenüber anderen Maßnahmen, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42 fallen, an dem in Art. 1 dieser Richtlinie niedergelegten wesentlichen Ziel ausgerichtet sein, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Februar 2012,

Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

40. Daher sind in Anbetracht des Ziels dieser Richtlinie, das darin besteht, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, die Bestimmungen, die ihren Geltungsbereich abgrenzen, und insbesondere jene, die die Definitionen der von ihr erfassten Rechtsakte aufführen, weit auszulegen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 37, sowie vom 10. September 2015, *Dimos Kropias Attikis*, C-473/14, EU:C:2015:582, Rn. 50).

41. Was Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 anbelangt, so stellt die darin enthaltene Definition des Begriffs ‘ Pläne und Programme ’ die kumulative Voraussetzung auf, dass diese zum einen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden müssen und zum anderen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

42. Aus den Feststellungen des vorliegenden Gerichts ergibt sich, dass der Erlass vom 13. Februar 2014 von einer regionalen Behörde, im vorliegenden Fall der Wallonischen Regierung, ausgearbeitet und erlassen wurde und dass dieser Erlass durch das Dekret vom 11. März 1999 erforderlich wurde.

43. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 wiederum sieht vor, dass vorbehaltlich des Abs. 3 dieses Artikels eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen wird, die u. a. im Bereich der Energie ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführten Projekte gesetzt wird.

44. Es steht gleichfalls außer Zweifel, dass der Erlass vom 13. Februar 2014 den Bereich der Energie betrifft und dazu beiträgt, den Rahmen für die Genehmigung von Windparkprojekten in der Region Wallonien zu setzen, die zu den in Anhang II der Richtlinie 2011/92 aufgeführten Projekten gehören.

45. Was den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ angeht, so muss dieser zwar ein gewisses Gebiet erfassen. Gleichwohl geht weder aus dem Wortlaut des Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 noch dem ihres Art. 3 Abs. 2 Buchst. a hervor, dass diese Pläne oder Programme die Raumordnung eines ganz bestimmten Gebiets zum Gegenstand haben müssen. Vielmehr lässt sich dem Wortlaut dieser Bestimmungen entnehmen, dass sie in einem weiteren Sinne auf die Raumordnung von Gebieten oder Zonen im Allgemeinen abzielen.

46. Nach den Feststellungen des vorliegenden Gerichts aber betrifft der Erlass vom 13. Februar 2014 das gesamte Gebiet der Region Wallonien und weisen die in ihm festgelegten Lärmgrenzwerte einen engen Bezug zu diesem Gebiet auf, da sie je nach den verschiedenen Nutzungsarten der jeweiligen Zonen festgelegt werden.

47. Was den Umstand anbelangt, dass der Erlass vom 13. Februar 2014 keinen hinreichend vollständigen Rahmen für den Sektor der Windkraft definiert, ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der in Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 vorgesehenen Kriterien zur Klärung der Frage, ob ein Erlass wie der im Ausgangsverfahren fragliche unter den genannten Begriff fallen kann, insbesondere im Licht

des Ziels dieser Richtlinie vorzunehmen ist, das, wie oben in Rn. 39 ausgeführt, darin besteht, dass Entscheidungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden.

48. Im Übrigen sollten, wie die Generalanwältin in Nr. 55 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, mögliche Strategien zur Umgehung der in der Richtlinie 2001/42 genannten Verpflichtungen, die die Maßnahmen zerstückeln könnten und so die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie verringern, vermieden werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung).

49. Anbetracht dieses Ziels ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff ‘ Pläne und Programme ’ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. September 2012, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a.*, C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 95 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

50. Im vorliegenden Fall ist darauf hinzuweisen, dass sich der Erlass vom 13. Februar 2014 insbesondere auf die technischen Normen, die Betriebsmodalitäten (insbesondere die stroboskopischen Schatten), die Unfall- und Brandverhütung (u. a. Abschaltung des Windrads), die Geräuschpegelnormen, die Wiederinstandsetzung und die Leistung einer Sicherheit für Windkraftanlagen bezieht. Solche Normen haben ein hinreichend signifikantes Gewicht und Ausmaß, um die in dem betreffenden Bereich geltenden Voraussetzungen zu regeln, und die mit diesen Normen getroffenen Entscheidungen insbesondere umweltpolitischer Art sollen dazu beitragen, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die konkreten Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von Windkraftstandorten künftig genehmigt werden können

51. Schließlich schlägt die französische Regierung unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Århus und des Protokolls von Kiew vor, den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ von dem der ‘ allgemeinen Regelung ’ zu unterscheiden, unter den aber der Erlass vom 13. Februar 2014 falle, so dass er nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42 liege.

52. Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass sich bereits dem Wortlaut von Art. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich dieser Richtlinie, der in diesem Sinne durch die in Rn. 49 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung bestätigt worden ist, entnehmen lässt, dass der Begriff ‘ Pläne und Programme ’ Rechtssetzungsakte umfassen kann, die im Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg erlassen wurden.

53. Zum anderen unterscheidet sich, wie die Generalanwältin in Nr. 70 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, die Richtlinie 2001/42 von dem Übereinkommen von Århus und dem Protokoll von Kiew, da diese Richtlinie gerade keine besonderen Bestimmungen über Politiken oder allgemeine Regelungen enthält, die eine Abgrenzung gegenüber ‘ Plänen und Programmen ’ erforderten.

54. Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen sind, dass ein Regelungserlass wie der im Ausgangsverfahren fragliche, der verschiedene Bestimmungen über die Errichtung von Windkraftanlagen enthält, die im Rahmen der Erteilung von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen einzuhalten sind, unter den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ im Sinne dieser Richtlinie fällt ».

B.20.7. In Beantwortung von Vorabentscheidungsfragen, die vom Staatsrat im Rahmen einer Klage auf Nichtigklärung des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2013 « zur Genehmigung der zonenbezogenen regionalen Städtebauverordnung sowie der Zusammenstellung der Antragsunterlagen für städtebauliche Bescheinigungen und Genehmigungen für das Gebiet der Rue de la Loi und Umgebung » gestellt wurden, hat der Gerichtshof der Europäischen Union durch sein Urteil vom 7. Juni 2018 (C-671/16, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*) geurteilt:

« Zu Art. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie

36. Art. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie definiert die von ihm erfassten ‘ Pläne und Programme ’ anhand zweier kumulativer Voraussetzungen, nämlich dass sie zum einen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und zum anderen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

37. Der Gerichtshof hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, dass im Sinne und zur Anwendung der SUP-Richtlinie als Pläne und Programme, die ‘ erstellt werden müssen ’ und deren Umweltauswirkungen somit unter den in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen einer Prüfung zu unterziehen sind, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen (Urteil vom 22. März 2012, *Inter Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 31).

38. Ein Ausschluss der Pläne und Programme, deren Erlass nicht verpflichtend ist, vom Geltungsbereich der SUP-Richtlinie würde nämlich die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie beeinträchtigen, da sie das Ziel verfolgt, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 28 und 30).

39. Im vorliegenden Fall geht aus den Feststellungen des vorlegenden Gerichts hervor, dass der angefochtene Erlass von einer regionalen Behörde auf der Grundlage der Art. 88 ff. des CoBAT erlassen wurde.

40. Folglich sind die in Rn. 36 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zu Art. 3 der SUP-Richtlinie

41. Nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie wird eine systematische Umweltprüfung der Pläne und Programme vorgenommen, die in bestimmten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte gesetzt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. Juni 2010, *Terre wallonne und Inter-Environnement Wallonie*, C-105/09 und C-110/09, EU:C:2010:355, Rn. 43).

42. Hinsichtlich der ersten dieser Voraussetzungen lässt sich dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie entnehmen, dass diese Bestimmung insbesondere auf den Bereich der ‘Raumordnung oder Bodennutzung’ abzielt.

43. Wie die Kommission geltend macht, zeigt der Umstand, dass sich diese Bestimmung sowohl auf die ‘Raumordnung’ als auch auf die ‘Bodennutzung’ bezieht, klar, dass sich der betreffende Bereich nicht auf die Flächennutzung im engeren Sinne, d. h. die Aufteilung der Flächen in Zonen und die Festlegung der innerhalb dieser Zonen erlaubten Aktivitäten, beschränkt, sondern dieser Bereich notwendigerweise ein breiteres Spektrum abdeckt.

44. Nach Art. 88 des CoBAT bezieht sich eine regionale Städtebauverordnung insbesondere auf Bauten samt ihrer Umgebung, was u. a. Verkehrswege, Erhaltung, gesundheitliche Zuträglichkeit, Energie, Akustik, Abfallentsorgung und das Erscheinungsbild anbelangt.

45. Somit fällt ein solcher Rechtsakt in den Bereich der ‘Raumordnung oder Bodennutzung’ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie.

46. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung bedarf es für die Feststellung, ob durch eine regionale Städtebauverordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende der Rahmen für die künftige Genehmigung der Durchführung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte gesetzt wird, der Prüfung des Inhalts und der Zielsetzung dieser Verordnung unter Berücksichtigung des Umfangs der Umweltprüfung der Projekte, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. Juni 2010, *Terre wallonne und Inter-Environnement Wallonie*, C-105/09 und C-110/09, EU:C:2010:355, Rn. 45).

47. Als Erstes ist hinsichtlich der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie angeführten Projekte darauf hinzuweisen, dass dazu nach Nr. 10 des Anhangs II Infrastrukturprojekte zählen, die gemäß Buchst. b dieser Nr. 10 Städtebauprojekte einschließen.

48. Der angefochtene Rechtsakt enthält Regeln, die für alle Bauten gelten, d. h. für Gebäude jeglicher Art samt ihrer ganzen Umgebung einschließlich der ‘offenen Zonen’ und der ‘Wegezonen’ unabhängig von ihrer privaten oder öffentlichen Zugänglichkeit.

49. Insofern beinhaltet die angefochtene Verordnung eine kartografische Festlegung, die sich nicht auf die Absteckung ihres Geltungsbereichs beschränkt, sondern verschiedene Blöcke abgrenzt, auf die unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Standorts und der Höhe der Bauten Anwendung finden.

50. Im Besonderen enthält dieser Rechtsakt u. a. Bestimmungen betreffend Anzahl, Standort, Größe und Grundfläche der Gebäude, betreffend die Freiflächen einschließlich ihrer Bepflanzungen, betreffend die Regenwassersammlung einschließlich der Aufstellung von Regenauffangbecken und Zisternen, die Gestaltung der Bauten im Hinblick auf ihre potenziellen Widmungen, ihre Standdauer und ihre schlussendliche Beseitigung, betreffend den Biotopkoeffizienten, d. h. das Verhältnis zwischen ökologisch gestaltbaren Flächen und der Gesamtfläche, sowie betreffend die Dachgestaltung, insbesondere im Hinblick auf das Einfügen in das Landschaftsbild und die Begrünung.

51. Was den Zweck des angefochtenen Rechtsakts anbelangt, so verfolgt dieser das Ziel einer Umgestaltung des Viertels in ein ‘dichtes urbanes Mischviertel’ sowie einer ‘Neuentwicklung des gesamten Europaviertels’. Im Einzelnen enthält dieser Rechtsakt ein Kapitel mit ‘Bestimmungen über die Zusammenstellung der Antragsunterlagen für städtebauliche Bescheinigungen und Genehmigungen’, die nicht nur materielle Regelungen für die Genehmigungserteilung vorsehen, sondern auch Verfahrensregelungen für die Zusammenstellung der Antragsunterlagen für städtebauliche Bescheinigungen und Genehmigungen.

52. Daraus folgt, dass ein Erlass wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende seinem Inhalt und seiner Zielsetzung nach zur Umsetzung der im genannten Anhang angeführten Projekte beiträgt.

53. Als Zweites ist festzustellen, dass der Gerichtshof hinsichtlich der Frage, ob der angefochtene Rechtsakt den Rahmen festlegt, in dem die Durchführung solcher Projekte künftig genehmigt werden kann, bereits entschieden hat, dass sich der Begriff ‘Pläne und Programme’ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Urteil vom 27. Oktober 2016, *D’Oultremont u. a.*, C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 49 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

54. Diese Auslegung des Begriffspaares ‘Pläne und Programme’ soll, wie die Generalanwältin in Nr. 23 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, die Umweltprüfung von Vorgaben sicherstellen, die erhebliche Umweltauswirkungen verursachen.

55. Somit ist, wie die Generalanwältin in den Nrn. 25 und 26 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, der Begriff ‘signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten’ qualitativ und nicht quantitativ zu verstehen. Es sollen nämlich mögliche Strategien zur Umgehung der in der SUP-Richtlinie genannten Verpflichtungen, die die Maßnahmen zerstückeln könnten und so die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie verringern, vermieden werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. Oktober 2016, *D’Oultremont u. a.*, C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 48 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

56. Der angefochtene Erlass enthält insbesondere Bestimmungen betreffend die Gestaltung der Zonen in der Umgebung der Gebäude und anderer Freiflächen, der Wegezonen und der Hof- und Gartenzonen, betreffend die Einfriedungen, die Anschlüsse der Bauten an die Leitungs- und Abwassernetze, die Regenwassersammlung sowie betreffend diverse Merkmale der Bauten wie die Wandelbarkeit und Dauerhaftigkeit, bestimmte Aspekte der äußeren Gestaltung sowie die Zugänglichkeit für Fahrzeuge.

57. Wie die Generalanwältin in Nr. 30 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, können die von einem solchen Rechtsakt aufgestellten Kriterien und Modalitäten, je nachdem, wie sie definiert wurden, erhebliche Auswirkungen auf die städtische Umwelt haben.

58. Solche Kriterien und Modalitäten können sich nämlich, wie die Kommission betont hat, auf die Beleuchtung, die Windverhältnisse, das Stadtbild, die Luftqualität, die Biodiversität, die Wasserbewirtschaftung, die Dauerhaftigkeit der Bauten sowie allgemein die Emissionen in der betreffenden Zone auswirken. Konkret können nach der Präambel des angefochtenen Rechtsakts die Ausmaße und die Anordnung hoher Gebäude unerwünschte Schatten- und Windeffekte hervorrufen.

59. Im Hinblick auf diese Kriterien, deren Vorliegen und Tragweite in Bezug auf den angefochtenen Rechtsakt allerdings das vorliegende Gericht zu prüfen hat, ist festzuhalten, dass ein Rechtsakt wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende unter den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 der SUP-Richtlinie fällt, die einer Prüfung der Umweltauswirkungen zu unterziehen sind.

60. Dieses Ergebnis kann durch den Einwand der belgischen Regierung hinsichtlich der allgemeinen Bedeutung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung nicht in Frage gestellt werden. Abgesehen davon, dass bereits nach dem Wortlaut von Art. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der SUP-Richtlinie der Begriff ‘ Pläne und Programme ’ Rechtssetzungsakte umfassen kann, die im Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg erlassen wurden, enthält diese Richtlinie nämlich gerade keine besonderen Bestimmungen über Politiken oder allgemeine Regelungen, die eine Abgrenzung gegenüber Plänen und Programmen im Sinne der Richtlinie erforderten. Im Übrigen zeugt der Umstand, dass eine ZRSV wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende allgemeine Regelungen enthält, ein gewisses Abstraktionsniveau aufweist und das Ziel einer Umgestaltung eines Viertels verfolgt, von ihrer programmatischen bzw. planerischen Dimension und hindert ihre Einbeziehung in den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ nicht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. Oktober 2016, *D’Oultremont u. a.*, C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 52 und 53).

Zur eventuellen Kumulierung von Prüfungen der Umweltauswirkungen

61. Nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts müssen künftige Anträge auf städtebauliche Genehmigungen, für deren Beantragung die im Ausgangsverfahren in Rede stehende ZRSV die Zusammensetzung der Antragsunterlagen festlegt, einer Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen werden.

62. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Hauptziel der SUP-Richtlinie darin besteht, dass ‘ Pläne und Programme ’, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 40 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

63. Insoweit geht aus Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie hervor, dass die Umweltprüfung so früh wie möglich durchgeführt werden sollte, damit ihre Ergebnisse etwaige Entscheidungen noch beeinflussen können. In diesem Stadium können nämlich die verschiedenen Alternativen analysiert und die strategischen Entscheidungen getroffen werden.

64. Im Übrigen sieht Art. 5 Abs. 3 der SUP-Richtlinie zwar die Möglichkeit der Heranziehung aller verfügbaren relevanten Informationen vor, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union gesammelt wurden, jedoch bestimmt Art. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie, dass die gemäß ihr vorgenommenen Umweltprüfungen die Anforderungen der UVP-Richtlinie unberührt lassen.

65. Darüber hinaus kann eine Prüfung der Umweltauswirkungen nach der UVP-Richtlinie nicht von der Pflicht zur Vornahme der Umweltprüfung entbinden, die die SUP-Richtlinie verlangt, damit ihren spezifischen Umweltaspekten Rechnung getragen wird.

66. Somit kann der vom vorlegenden Gericht angeführte Umstand, dass künftige Anträge auf städtebauliche Genehmigungen einem Verfahren zur Prüfung der Auswirkungen im Sinne der UVP-Richtlinie unterzogen werden müssen, nicht die Notwendigkeit der Vornahme einer Umweltprüfung eines in den Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie fallenden Plans oder Programms, in dem der Rahmen für die künftige Genehmigung dieser Städtebauprojekte festgelegt wird, in Frage stellen, es sei denn, die Prüfung der Auswirkungen dieses Plans oder Programms wurde bereits im Sinne der Rn. 42 des Urteils vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.* (C-567/10, EU:C:2012:159), vorgenommen.

67. Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie dahin auszulegen sind, dass eine regionale Städtebauverordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die bestimmte Regelungen für die Durchführung von Immobilienprojekten festlegt, unter den Begriff 'Pläne und Programme', die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, im Sinne dieser Richtlinie fällt und folglich einer Prüfung der Umweltauswirkungen zu unterziehen ist ».

B.20.8. Schließlich hat der Gerichtshof der Europäischen Union ebenfalls in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage, die vom Staatsrat im Rahmen einer Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. Mai 2012 « zur Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets für ein Gebiet in der Gemeinde Orp-Jauche (Belgien) » gestellt wurde, durch sein Urteil vom 7. Juni 2018 (C-160/17, *Thybaut u. a.*) entschieden:

« 37. Somit ist die Vorlagefrage so zu verstehen, dass mit ihr geklärt werden soll, ob Art. 2 Buchst. a und Art. 3 der SUP-Richtlinie dahin auszulegen sind, dass ein städtisches Flurbereinigungsgebiet wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, dessen einziger Zweck die Festlegung einer geografischen Zone ist, in der ein städtebauliches Projekt durchgeführt werden kann, das auf die Umwidmung und Entwicklung städtischer Funktionen abzielt und die Schaffung, Veränderung, Beseitigung oder Überbauung von Straßen und öffentlichen Flächen erfordert und im Hinblick auf dessen Umsetzung Abweichungen von bestimmten städtebaulichen Vorschriften erlaubt sind, unter den Begriff 'Pläne und Programme' im Sinne dieser Richtlinie fällt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, und einer Prüfung der Umweltauswirkungen zu unterziehen ist.

38. Vorauszuschicken ist, dass nach dem vierten Erwägungsgrund der SUP-Richtlinie die Umweltprüfung ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme ist. Vorauszuschicken ist, dass nach dem vierten Erwägungsgrund der SUP-Richtlinie die Umweltprüfung ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme ist.

39. Des Weiteren verfolgt diese Richtlinie gemäß ihrem Art. 1 das Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, im Einklang mit dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden (Urteil vom 21. Dezember 2016, *Associazione Italia Nostra Onlus*, C-444/15, EU:C:2016:978, Rn. 47).

40. Schließlich sind in Anbetracht des Ziels dieser Richtlinie, das darin besteht, solch ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, die Bestimmungen, die ihren Geltungsbereich abgrenzen, und insbesondere jene, die die Definitionen der von ihr erfassten Rechtsakte aufführen, weit auszulegen (Urteil vom 27. Oktober 2016, *D'Oultremont u. a.*, C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 40 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

41. Im Licht dieser vorstehenden Erwägungen ist die Vorlagefrage zu beantworten.

42. Als Erstes ist festzustellen, dass Art. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie die von ihm erfassten 'Pläne und Programme' anhand zweier kumulativer Voraussetzungen definiert, nämlich dass sie zum einen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und zum anderen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

43. Der Gerichtshof hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, dass im Sinne und zur Anwendung der SUP-Richtlinie als Pläne und Programme, die 'erstellt werden müssen' und deren Umweltauswirkungen somit unter den in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen einer Prüfung zu unterziehen sind, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen (Urteil vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 31).

44. Im vorliegenden Fall geht aus den Feststellungen des vorlegenden Gerichts hervor, dass der angefochtene Erlass von einer regionalen Behörde auf der Grundlage des Art. 127 des CWATUPE erlassen wurde.

45. Folglich sind die in Rn. 42 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen erfüllt.

46. Als Zweites ist festzustellen, dass nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie eine systematische Umweltprüfung der Pläne und Programme vorgenommen wird, die in bestimmten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte gesetzt

wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. Juni 2010, *Terre wallonne und Inter-Environnement Wallonie*, C-105/09 und C-110/09, EU:C:2010:355, Rn. 43).

47. Hinsichtlich der ersten dieser Voraussetzungen lässt sich dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie entnehmen, dass diese Bestimmung insbesondere auf den Bereich der ‘ Raumordnung oder Bodennutzung ’ abzielt.

48. Der Umstand, dass sich diese Bestimmung sowohl auf die ‘ Raumordnung ’ als auch auf die ‘ Bodennutzung ’ bezieht, zeigt klar, dass sich der betreffende Bereich nicht auf die Flächennutzung im engeren Sinne, d. h. die Aufteilung der Flächen in Zonen und die Festlegung der innerhalb dieser Zonen erlaubten Aktivitäten, beschränkt, sondern dieser Bereich notwendigerweise ein breiteres Spektrum abdeckt.

49. Ein städtisches Flurbereinigungsgebiet wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt aufgrund seiner Regelung sowie seines Zwecks, der darin besteht, Abweichungen von städtebaulichen Vorschriften über Bebauung und Raumordnung zu gestatten, in den Bereich der ‘ Raumordnung oder Bodennutzung ’ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie.

50. Hinsichtlich der zweiten der in Rn. 46 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen bedarf es für die Feststellung, ob durch ein städtisches Flurbereinigungsgebiet wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende der Rahmen für die künftige Genehmigung der Durchführung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte gesetzt wird, der Prüfung des Inhalts und der Zielsetzung dieses Rechtsakts unter Berücksichtigung des Umfangs der Umweltprüfung der Projekte, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. Juni 2010, *Terre wallonne und Inter-Environnement Wallonie*, C-105/09 und C-110/09, EU:C:2010:355, Rn. 45).

51. Zu den in Anhang II der UVP-Richtlinie angeführten Projekten zählen nach dessen Nr. 10 Infrastrukturprojekte, die gemäß Buchst. b Städtebauprojekte einschließen.

52. Gemäß Art. 127 des CWATUPE liegt der Zweck eines städtischen Flurbereinigungsgebiets wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in der Festlegung der Grenzen einer geografischen Zone, in der ein ‘ städtebauliche[s] Projekt zur Aufwertung und Entwicklung der städtischen Funktionen, das die Schaffung, die Veränderung, die Erweiterung, die Beseitigung oder die Überdeckung von Straßen und von öffentlichen Flächen benötigt ’, durchgeführt werden kann.

53. Somit trägt ein solcher Rechtsakt angesichts seines Inhalts und seiner Zielsetzung, indem er die Durchführung von Infrastrukturprojekten im Allgemeinen und Städtebauprojekten im Besonderen voraussetzt, zur Umsetzung der im genannten Anhang angeführten Projekte bei.

54. Der Gerichtshof hat zur Frage, ob ein Rechtsakt wie der im vorliegenden Fall angefochtene den Rahmen festlegt, in dem die Durchführung solcher Projekte künftig genehmigt werden kann, bereits entschieden, dass sich der Begriff ‘ Pläne und Programme ’ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer

Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Urteil vom 27. Oktober 2016, *D'Oultremont u. a.*, C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 49 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

55. In dieser Hinsicht ist der Begriff ‘signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten’ qualitativ und nicht quantitativ zu verstehen. Es sollen nämlich mögliche Strategien zur Umgehung der in der SUP-Richtlinie genannten Verpflichtungen, die die Maßnahmen zerstückeln könnten und so die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie verringern, vermieden werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. Oktober 2016, *D'Oultremont u. a.*, C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 48 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

56. Im vorliegenden Fall lässt sich den Feststellungen des vorlegenden Gerichts entnehmen, dass ein städtisches Flurbereinigungsgebiet wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende zwar selbst keine positiven Vorschriften enthält, jedoch Abweichungen von bestehenden städtebaulichen Bestimmungen ermöglicht. Das vorlegende Gericht stellt nämlich klar, dass die Abgrenzung des städtischen Flurbereinigungsgebiets durch den angefochtenen Erlass die grundsätzliche Bejahung des künftigen Städtebauprojekts bedinge, das dann durch eine vereinfachte Gewährung von Abweichungen von den geltenden städtebaulichen Vorschriften verwirklicht werden könne. Es weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die für die vom städtischen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesene geografische Zone erteilten städtebaulichen Genehmigungen gemäß Art. 127 § 3 des CWATUPE unter den dort festgelegten Bedingungen von einem Sektorenplan, einem kommunalen Raumordnungsplan oder einer kommunalen Städtebauverordnung abweichen könnten.

57. Soweit der Sektorenplan, der kommunale Raumordnungsplan und die kommunale Städtebauverordnung selbst Pläne bzw. Programme im Sinne der SUP-Richtlinie darstellen, ist ein städtisches Flurbereinigungsgebiet wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende insoweit genauso einzustufen und denselben rechtlichen Regelungen zu unterwerfen, als es den von diesen Plänen festgelegten Rahmen verändert.

58. Daraus folgt, dass, obwohl ein solcher Rechtsakt keine positiven Vorschriften enthält und auch nicht enthalten kann, die durch ihn eröffnete Möglichkeit zur einfacheren Bewilligung von Abweichungen von geltenden städtebaulichen Bestimmungen die Rechtslage ändert und zur Folge hat, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende städtische Flurbereinigungsgebiet in den Anwendungsbereich des Art. 2 Buchst. a sowie des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie fällt.

59. Im Hinblick auf diese Kriterien, deren Vorliegen und Tragweite in Bezug auf den angefochtenen Rechtsakt allerdings das vorlegende Gericht zu prüfen hat, ist festzuhalten, dass ein Rechtsakt wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende unter den Begriff ‘Pläne und Programme’ im Sinne von Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 und 2 der SUP-Richtlinie fällt, die einer Prüfung der Umweltauswirkungen zu unterziehen sind.

60. Drittens schließlich stellt das vorlegende Gericht klar, dass die Abgrenzung des städtischen Flurbereinigungsgebiets zwar die grundsätzliche Bejahung des Städtebauprojekts bedeute, dieses jedoch noch Genehmigungsverfahren unterzogen werden müsse, die eine Prüfung der Auswirkungen im Sinne der UVP-Richtlinie erforderten.

61. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Hauptziel der SUP-Richtlinie darin besteht, dass ‘ Pläne und Programme ’, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 40 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

62. Insoweit geht, wie die Generalanwältin in Nr. 39 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, aus Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie hervor, dass die Umweltprüfung so früh wie möglich durchgeführt werden sollte, damit ihre Ergebnisse etwaige Entscheidungen noch beeinflussen können. In diesem Stadium können nämlich die verschiedenen Alternativen analysiert und die strategischen Entscheidungen getroffen werden.

63. Im Übrigen sieht Art. 5 Abs. 3 der SUP-Richtlinie zwar die Möglichkeit der Heranziehung aller verfügbaren relevanten Informationen vor, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union gesammelt wurden, jedoch bestimmt Art. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie, dass die gemäß ihr vorgenommenen Umweltprüfungen die Anforderungen der UVP-Richtlinie unberührt lassen.

64. Darüber hinaus kann eine Prüfung der Umweltauswirkungen nach der UVP-Richtlinie nicht von der Pflicht zur Vornahme der Umweltprüfung entbinden, die die SUP-Richtlinie verlangt, damit ihren spezifischen Umweltaspekten Rechnung getragen wird.

65. Da ein Erlass wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende wie in Rn. 58 des vorliegenden Urteils dargelegt zu einer Änderung des maßgeblichen rechtlichen Bezugsrahmens führt, indem er eine unbeschränkte Möglichkeit zur Abweichung von städtebaulichen Vorschriften für sämtliche künftig in der betreffenden geografischen Zone durchgeführten Projekte eröffnet, kann diese Möglichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Somit erfordert die Änderung von zuvor beurteilten Auswirkungen vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfung eine erneute Prüfung der Umweltauswirkungen.

66. Mit dieser Erwägung bleibt die praktische Wirksamkeit der SUP-Richtlinie gewahrt, indem gewährleistet wird, dass mögliche erhebliche Umweltauswirkungen einer Umweltprüfung unterzogen werden.

67. Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie dahin auszulegen sind, dass ein Erlass zur Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets, dessen einziger Zweck die Festlegung einer geografischen Zone ist, in der ein städtebauliches Projekt durchgeführt werden kann, das auf die Umwidmung und Entwicklung städtischer Funktionen abzielt und die Schaffung, Veränderung, Beseitigung oder Überbauung von Straßen und öffentlichen Flächen erfordert und im Hinblick auf dessen Umsetzung Abweichungen von bestimmten städtebaulichen Vorschriften erlaubt sind, aufgrund dieser Möglichkeit zur Abweichung unter den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ im Sinne dieser Richtlinie fällt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, und eine Prüfung der Umweltauswirkungen erfordert ».

B.21.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, das durch das Dekret vom 20. Juli 2016 eingeführt wurde und die grundlegenden Rechtsvorschriften insbesondere in Sachen Raumordnung und Städtebau, die bis dahin im Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe enthalten waren, vollständig ersetzt. Das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung nimmt zahlreiche Änderungen an diesen Rechtsvorschriften vor.

In den angefochtenen Bestimmungen werden die allgemeinen Vorschriften für die Zweckbestimmungen in den Gewerbegebieten, im Agrargebiet und im Forstgebiet festgelegt. Diese Vorschriften sind nicht nur auf die Sektorenpläne anwendbar, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erstellt oder geändert werden, sondern gemäß den in Artikel D.II.63 vorgesehenen Modalitäten auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bereits geltenden Sektorenpläne.

Auch wenn sich die angefochtenen Bestimmungen somit auf die geltenden Sektorenpläne auswirken, können sie – gleich, ob sie einzeln oder in ihrem Kontext geprüft werden – nicht als Rechtsakt angesehen werden, der « dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben », um die vom Gerichtshof der Europäischen Union verwendete Formulierung aufzugreifen.

B.21.2. Das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung, von dem die angefochtenen Bestimmungen nur einen kleinen Teil darstellen, kann nämlich nicht mit den oben erwähnten Maßnahmen verglichen werden, zu denen der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt hat, dass sie als Pläne oder Programme im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG anzusehen sind, ob es sich nun um Rechtsvorschriften im Bereich der nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft (B.20.2), die ein aufgrund der Richtlinie 91/676/EWG verabschiedetes Aktionsprogramm für gefährdete Gebiet umfassen, um einen besonderen Flächennutzungsplan (B.20.3), um einen Flächennutzungsplan für ein städtisches Ballungsgebiet (B.20.5), um einen Erlass zur Festlegung von technischen Standards, von Betriebsbedingungen (insbesondere die stroboskopischen Schatten), von Bedingungen über die Unfall- und Brandverhütung (unter anderem das Abschalten der Windkraftanlage), der

Geräuschpegelnormen, der Wiederinstandsetzung sowie der Sicherheitsleistung für die Windkraftanlagen als Teil eines umfassenderen Referenzrahmens für eine Region (B.20.6), um einen Erlass, der den Titel einer regionalen Städtebauverordnung über die Eigenschaften der Gebäude und ihre Umgebung im Rahmen eines in einem beigefügten Plan definierten Gebiets aufhebt und ersetzt, (B.20.7) oder um einen Erlass zur Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets für ein bestimmtes Gebiet (B.20.8) handelt.

B.21.3. Auch wenn festzustellen ist, wie es der Gerichtshof der Europäischen Union getan hat, dass der Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG weit auszulegen ist, da mit dieser Richtlinie ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden soll, und auch wenn unter besonderen Umständen einige Rechtsakte mit Verordnungscharakter als Pläne oder Programme angesehen werden müssen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, fallen dennoch weder Verordnungen noch Gesetze als solche in ihren Anwendungsbereich. Anzunehmen, dass das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung oder einige seiner Teile zum Anwendungsbereich der Richtlinie gehören, würde bedeuten, dass alle Gesetze und alle Verordnungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie unterzogen werden müssen.

Eine solche Schlussfolgerung entspricht nicht dem Ziel des europäischen Gesetzgebers, der anstrebte, dass « *bestimmte Pläne und Programme*, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden » (Artikel 1).

In der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt heißt es nämlich:

« La proposition définit la procédure d'évaluation relative aux plans et programmes publics définis à l'article 2 de la directive. Elle se limite par conséquent au niveau de la planification et de la programmation du processus décisionnel et ne s'applique donc pas au niveau politique plus général de prise de décision, au sommet de la hiérarchie décisionnelle. S'il est important que les décisions politiques générales prennent l'environnement en compte, les exigences de procédure de la présente proposition peuvent s'avérer inadéquates pour réaliser cet objectif. Les décisions de politique générale se développent très souplement et une approche différente pourrait être requise pour y intégrer les considérations environnementales. La Commission poursuit l'étude de cette question » (COM(96) 511*def.*, p. 2).

Diese Konzeption hat sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht geändert. In dem Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (KOM(96)0511 - C4-0191/97 - 96/0304(SYN)), der vom Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments erstellt wurde, werden unter Verweis auf die Fachliteratur noch weitere nützliche Erläuterungen zu den Definitionen der Begriffe « Plan » und « Programm » gegeben:

« plan : un ensemble d'objectifs coordonnés et fixés dans le temps pour appliquer la politique;

programme : un ensemble de projets dans un domaine déterminé » (*Parlement européen*, Doc. A4-0245/98, PE 226.408/def., p. 26).

B.21.4. Dass die Richtlinie 2001/42/EG auf das Verfahren vor der Annahme der angefochtenen Bestimmungen nicht angewandt wurde, bedeutet im Übrigen nicht, dass nicht mögliche Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Umwelt zu prüfen sind, bevor ihre Installation in den betreffenden Gebieten genehmigt wird. Denn die « Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen) » unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Modalitäten, die in Artikel 4 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten festgelegt sind (Anhang II Punkt 3 Buchstabe i). Gegebenenfalls ist außerdem eine Prüfung auf Verträglichkeit gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen durchzuführen.

Diese Bestimmungen sind in der wallonischen Gesetzgebung umgesetzt, insbesondere im Umweltgesetzbuch Buch I – Gemeinsame und allgemeine Bestimmungen (Artikel D.49, D.50 und D.62 bis D.81), im Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 « zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten » (Anlage I Rubrik 40.10.01.04) und im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (Artikel 29 § 2).

Folglich ist die Anforderung eines hohen Schutzniveaus erfüllt, insofern die Projekte, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben oder einen Natura 2000-Standort erheblich beeinträchtigen können, geprüft werden müssen, bevor eine Genehmigung ausgestellt werden kann.

B.21.5. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der durch die Einrichtungen der Europäischen Union angenommenen Richtlinien (Artikel 267 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 288 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Stellt sich eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet (Artikel 267 Absatz 3 desselben Vertrags), es sei denn, es stellt fest, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof [der Europäischen Union] war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 21).

B.21.6. Da der Gerichtshof der Europäischen Union die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG hinreichend erläutert hat, ist es nicht erforderlich, die von der Wallonischen Regierung, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der « Electrabel » AG vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.22. Der Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2001/42/EG abgeleitet ist, ist unbegründet.

Aus den in B.16.1 erwähnten Gründen fällt der Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung an sich abgeleitet ist und insofern er das Verfahren kritisiert, das beim Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen verfolgt wurde, nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- bewilligt die Klagerücknahme, insofern sich die Klage auf Artikel D.IV.11 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bezieht;
- weist im Übrigen die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût